



REDEKER | SELLNER | DAHS

Vergaben von ÖPV-Verträgen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Dr. Olaf Reidt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bonn, den 25.05.2009

Vergaberechtliche Grundstruktur der Verordnung



Aufträge über Bus- und Straßenbahnleistungen		SPNV-Aufträge
keine Dienstleistungskonzessionen und Erreichung der Schwellenwerte	Dienstleistungskonzessionen und / oder Unterschreitung der Schwellenwerte	
Vergaben nach Vergaberichtlinien und Kartellvergaberecht	Vergabe nach Art. 5 der 2 bis 6 der VO 1370	

Anwendbarkeit der Vergaberegeln der Verordnung



► Art. 8 Abs. 2 Satz 1:

„Unbeschadet des Absatzes 3 muss die Vergabe von Aufträgen für den öffentlichen Verkehr auf Schiene und Straße ab 3. Dezember 2019 im Einklang mit Artikel 5 erfolgen.“

► VK Münster (Beschluss vom 18. März 2010 – VK 1/10):

„Die Kammer hält es nicht für zulässig, dass auf bereits im nationalen Recht vorhandene Vorschriften bei der Anwendung des Art. 5 Abs. 6 der Verordnung ... zurückgegriffen wird, weil die Verordnung insgesamt davon ausgeht, dass in Bezug auf den Schienenpersonennahverkehr in den einzelnen Mitgliedstaaten Besonderheiten existieren, die zunächst vom jeweiligen nationalen Gesetzgeber zu klären sind“.

► Anders etwa die Leitlinien zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 14. August 2009 (AllIMBI Nr. 10/2009 309):

„Mit Inkrafttreten der Verordnung gilt diese unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Soweit das nationale Recht der Verordnung entgegensteht, hat die Verordnung Anwendungsvorrang, wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das nationale Recht ist im Lichte des Gemeinschaftsrechtes auszulegen.“

Vergaberechtliche Grundregeln der Verordnung



Wettbewerbliches Verfahren (Art. 5 Abs. 3)

- ▶ für alle Betreiber offen und fair
- ▶ Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung
- ▶ Zulässigkeit von Verhandlungen nach Abgabe der Angebote und einer eventuellen Vorauswahl

Veröffentlichung

- ▶ Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2
- ▶ Keine Regelungen für die eigentliche Bekanntmachung (Orientierung an Art. 36 der Richtlinie 2004/18/EG bzw. Art. 44 der Richtlinie 2004/17/EG?)
- ▶ Keine Regelungen zur Bekanntmachung des Vertragsschlusses oder zur Einhaltung einer Wartefrist zur Zuschlagserteilung (Orientierung an Art. 2a der Richtlinie 89/665/EWG?)

Effektiver Rechtsschutz (Art. 5 Abs. 7)

Begrenzung der Laufzeit (Art. 4 Abs. 3 und 4)



Fälle:

- ▶ Beauftragung „interner Betreiber“ (Art. 5 Abs. 2)
- ▶ Aufträge mit geringem Volumen (Art. 5 Abs. 4)
- ▶ Notmaßnahmen (Art. 5 Abs. 5)
- ▶ SPNV-Aufträge (Art. 5 Abs. 6)

Generelle Anforderung:

- ▶ „Sofern dies nicht nach nationalem Recht untersagt ist“

Folgen:

- ▶ Beachtung der Bestimmungen des Anhangs bei der Festlegung der Ausgleichsleistung
- ▶ Begründungspflicht (Art. 7 Abs. 4)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwälte Berlin, Bonn, Brussels, Leipzig, London

www.redeker.de

REDEKER | SELLNER | DAHS